

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Politikwissenschaft ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung ihr Studium im Kern- oder Ergänzungsfach Politikwissenschaft aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Zweite Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Soziologie
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 19. Februar 2015**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 868), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2011, S. 41). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung

1. § 2 Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 3 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
„d) Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Auswahlverfahren

Zum Studium zugelassen werden Bewerber, wenn sie die in § 2 formulierten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die Masterauswahlkommission prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen im Zulassungsantrag erfüllt sind. Bei Nichtvorliegen einer Abschlussnote für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss kann die Zulassung unter Vorbehalt im Hinblick auf den zum Zeitpunkt der Bewerbung dokumentierten Leistungsstand erfolgen. Die bei der Auswahl zugrunde gelegte Abschlussnote kann darüber hinaus auf der Grundlage der relativen Abschlussnote der Bewerber gemäß ECTS-Bewertungsskala bei Nachweis eines A-Grades um 0,2 erhöht werden. Die Auswahlkommission entscheidet, ob eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen in möglich ist.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Ziel des Studiums

Qualifikationsziele und berufliche Einsatzmöglichkeiten im Studiengang Soziologie (M.A): Der Master-Studiengang „Soziologie“ vermittelt vertiefte Kenntnisse der wesentlichen Theorien und neuesten Forschungs- und Wissensbestände der Soziologie in den Anwendungsbereichen: Wirtschaft, Arbeitsorganisation und Arbeitsmarkt, Gesellschaftsanalyse, Wohlfahrtsstaat und soziale, ökologische, ökonomische Nachhaltigkeit sowie soziale Transformationsprozesse. Es besteht die Möglichkeit der Vertiefung. Dies wird auf dem Zeugnis dokumentiert.

Die Studierenden erwerben darüber hinaus elaborierte qualitative und quantitative Methodenkenntnisse der empirischen Sozialforschung sowie Statistik- und EDV-Kenntnisse. Die Absolventen können: Komplexe Zusammenhänge analysieren und Problemlösungen erarbeiten, fachübergreifend Denken, theoretisches Wissen in der Praxis anwenden, Wissen allgemein verständlich formulieren, eigene Positionen selbstbewusst präsentieren, Projekte selbstständig und in Teamarbeit konzipieren, organisieren und umsetzen sowie sozialwissenschaftliche Methoden und Statistik anwenden. Berufliche Einsatzgebiete sind: wissenschaftliche Forschung; Sozial- und Marktforschung, statistische Abteilungen, wissenschaftliche Referententätigkeiten, Organisations- und Personalwesen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Werbung und Marketing, Erwachsenenbildung, Projektmanagement, Beratungs- und Planungstätigkeiten in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Gesundheits- und Sozialwesen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 3 bis 8 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das Master-Studium im Fach Soziologie ist stark forschungsorientiert. Es besteht aus 4 Pflichtmodulen (70 LP), einem Spezialisierungsbereich mit Vertiefungs- und Aufbaumodulen (30 LP) sowie einem Wahlpflichtbereich „Forschungspraxis/Praktikum/Spezialisierung“ (10 LP) sowie einem Wahlpflichtbereich „Transdisziplinäre Perspektive“ (10 LP).

(4) Pflichtmodule sind MASOZ 10 „Orientierungsmodul“ (20 LP), MASOZ 20 „Forschungsmethoden“ (10 LP), MASOZ 60 „Forschungsbegleitung“ (10 LP), MASOZ 70 „MA-Arbeit“ (30 LP).

(5) Im Spezialisierungsbereich werden thematische Vertiefungen in den Anwendungsbereichen des Masters sowie ein „Aufbaumodul“ ohne thematische Vertiefung angeboten. Eine durch den mindestens dreimaligen Modulabschluss im selben Bereich nachgewiesene Vertiefung wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Im Spezialisierungsbereich sind mindestens ein Modul mit einer schriftlichen und eines mit mündlicher Prüfung abzuschließen.

(6) Im Wahlpflichtbereich „Forschungspraxis/Praktikum/Spezialisierung“ kann zwischen den Modulen MASOZ 40 „Forschungspraxis“, MASOZ 50 „Praktikumsmodul“ sowie einem Modul der Spezialisierung gewählt werden.

(7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(8) Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Soziologie im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. Es ist nicht möglich, das Modul MASOZ 70 „MA-Arbeit“ durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.“

b) Die Absätze 9 bis 12 werden aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Praktikumsmodul, welches ggf. Teil des Studiums ist, schließt mit einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten, 40000 Zeichen). Der Praktikumsbericht wird benotet.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gilt nach ihrem Inkrafttreten für die Studierenden, die zum Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Studiengang Soziologie mit Abschluss dem Master of Arts beginnen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Soziologie mit Abschluss dem Master of Arts bis zum Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena